

Satzung des Schullandheimvereins der Abendrothschule Cuxhaven e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schullandheimverein der Abendrothschule Cuxhaven e.V.“ und hat seinen Sitz in Cuxhaven.
Er ist in das Vereinsregister seit dem 03.09.1956 VR-Nr. 384 beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein will nach der Errichtung des Schullandheimes in der Wingst durch den weiteren Ausbau und den Betrieb in dem Heim dem Wohle der Schüler dienen.

Es soll ein naturverbundener Unterricht mit Gemeinschaftserziehung und Gesundheitspflege gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Schullandheimaufenthalte dienen konkreten Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden jeglicher Art

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Betrieb des Schullandheimes wird so geführt, dass die Kosten gedeckt werden, er also keine regelmäßigen Überschüsse abwirft. Die Erträge aus § 3, Abs. 1 werden zum Teil einer Rücklage zugeführt, um die bestehenden Einrichtungen zu erneuern und auf den erforderlichen Stand zu bringen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt kann nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Verlässt ein Schüler die Schule, sind seine Eltern zum sofortigen Austritt berechtigt.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins trotz schriftlicher Abmachung zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand:

1. nach Anhörung
2. innerhalb einer Frist von 4 Wochen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt kein Beschluss, so gelten jeweils die Beitragssätze des Vorjahres.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einladungen hierzu müssen durch den Vorstand 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 4) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - 5) Entlastung des Vorstandes
 - 6) Wahl der Rechnungsprüfer
 - 7) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand eingebracht werden. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen des Dringlichkeitsbeschlusses, der mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden muss.
4. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens ¼ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 8 Vorstand

Zur Leitung des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Dieser besteht aus:

- 1) Vorsitzende/r
- 2) Stellv. Vorsitzende/r
- 3) Schriftführer/in
- 4) Schatzmeister/in
- 5) Beisitzer/in
- 6) Beisitzer/in

Den Vorstand in Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende . Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Wahl erfolgt turnusmäßig:

im ersten Jahr: der/die Vorsitzende,
 der/die Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in

im zweiten Jahr: der/die Stellv. Vorsitzende,
 der/die Schatzmeister/in und der/die andere Beisitzer/in

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen vergütet.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

In beratenden Funktionen nehmen kraft Amtes Schulleiter/in oder Vertreter/in an der Vorstandssitzung teil.

Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwar jährlich einen neu für die Prüfung der Kasse mit Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen werden muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

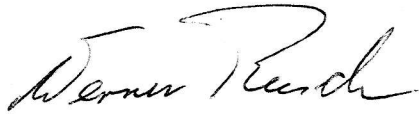
Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den DPWW Niedersachsen mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Stadt Cuxhaven zu gleichwertigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Vorstehende Verfassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2007 beschlossen.



Rusch
Vorsitzender



Schön
Stellv. Vorsitzender